



VERFÜGUNG

vom 15. Januar 2007

Wetzikon. Nutzungsplanung (Zonenplan / Bau- und Zonenordnung, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3184/1994 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Wetzikon genehmigt. Am 28. Februar 2006 beschloss die Gemeindeversammlung verschiedene Änderungen des Zonenplanes sowie die Festlegung der Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Mattacker. Gegen diesen Beschluss ist gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 31. August 2006 und des Bezirksrates Hinwil vom 1. September 2006 kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 6. September 2006 ersucht die Gemeinde Wetzikon um Genehmigung der Vorlage.

Mit den vorgenommenen geringfügigen Anpassungen des Zonenplanes (Ausschnitte 1-8) werden aufgrund veränderter Parzellierungen zweckmässige Verhältnisse für zukünftige Bauentwicklungen geschaffen.

Die für das Gebiet Mattacker festgelegte Gestaltungsplanpflicht setzt ein wesentliches öffentliches Interesse voraus (§ 48 Abs. 3 PBG). Das Gebiet Mattacker ist Bestandteil des kantonalen Zentrumsgebietes Wetzikon. Gemäss kantonalem Richtplan sollen in diesen Gebieten dichte Mischnutzungen mit hoher Siedlungsqualität angestrebt werden. Aufgrund des wesentlichen überörtlichen Interesses an der Entwicklung dieser Zentrumsgebiete sind die Voraussetzungen für die Gestaltungsplanpflicht gemäss Art. 3 Abs. 4 der Bau- und Zonenordnung gegeben.

Die Vorlage umfasst verschiedene Zonenplanänderungen 1:2500 (Ausschnitte 1-8) und die Festlegung der Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Mattacker in Art. 3 Abs. 4 der Bau- und Zonenordnung. Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV und der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen zur Teilrevision der Nutzungsplanung liegen vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Wetzikon am 28. Februar 2006 festgesetzten Zonenplanänderungen 1:2500 (Ausschnitte 1-8) und die Festlegung der Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Mattacher in Art. 3 Abs. 4 der Bau- und Zonenordnung werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Wetzikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 15. Januar 2007
060899/Oca//Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

